



Marktgemeindeamt Greifenburg
9761 Greifenburg, Hauptstraße Nr. 240

Zahl: 363-1/2019

Betreff: Ortsbildschutzverordnung per 01.01.2020

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Greifenburg vom 18. Dezember 2019, Zl. 363-1/2019, mit der eine Ortsbildschutzverordnung betreffend der Aufstellung von nicht ortsfesten Plakatständern erlassen wird.

Gemäß § 5 Abs. 3 des Kärntner Ortsbildpflegegesetzes 1990 (K-OBG), LGBI. Nr. 32/1990, zuletzt geändert durch LGBI. Nr. 31/2015 wird verordnet:

§ 1

Aufstellen von nicht ortsfesten Plakatständern

(1) Im gesamten Ortsbereich im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 des K-OBG 1990, ist das Aufstellen von nicht ortsfesten Plakatständern verboten.

Ausgenommen hiervon sind nachstehende, im Anhang bildlich dargestellte (rot markierte) Standorte:

- a.) Hauzendorf (Höhe „Thalman Säge“)
- b.) Gemeindeplatz (Gemeindeamt)
- c.) B87 (Höhe Malerei Ebner)
- d.) Schulstraße (Höhe NMS)
- e.) Hauptplatz (Kreuzungsbereich B100 / B87)
- f.) Hauptstraße (Höhe Volksschule)
- g.) Bahnhofstraße (Höhe Brunnen)
- h.) Bruggen (Höhe Gasthaus Wulz)

(2) Vom Verbot ausgenommen sind nicht ortsfeste Plakatständer von Gewerbetreibenden, welche unmittelbar vor dem eigenen Geschäftslokal während der Geschäftszeiten aufgestellt werden.

§ 2

Aufstellungszeitraum

Die Dauer der Bewilligung zur Aufstellung von nicht ortsfesten Werbeanlagen erstreckt sich auf den Zeitraum von frühestens einem Monat vor Veranstaltungsbeginn bis zwei Werktage nach Veranstaltungsende der jeweils angekündigten Veranstaltung.

§ 3

Anzeigepflicht für nicht ortsfeste Plakatstände

- (1) Das Aufstellen von nicht ortsfesten Plakatständen ist der Marktgemeinde Greifenburg mindestens zwei Wochen vor der geplanten Aufstellung zu melden. Die Meldung hat die Anzahl der Plakatstände, deren Ausmaße, den gewünschten Aufstellungsort, die Dauer der Aufstellung und den Antragsteller zu beinhalten.
- (2) Erfolgt keine Untersagung binnen zwei Wochen nach Einlangen der vollständigen Anzeige oder stellt die Behörde fest, dass der Aufstellung keine Untersagungsgründe entgegenstehen, darf mit der Aufstellung begonnen werden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2020 in Kraft.

Der Bürgermeister

Josef Brandner e.h.

Anhang: bildliche Darstellung und Markierung der Standorte

a.) Hauzendorf (Höhe „Thalman Säge“)



b.) Gemeindeplatz (Gemeindeamt)



c.) B87 (Höhe Malerei Ebner)



d.) Schulstraße (Höhe NMS)



e.) Hauptplatz (Kreuzungsbereich B100 / B87)



f.) Hauptstraße (Höhe Volksschule)



g.) Bahnhofstraße (Höhe Brunnen)



h.) Bruggen (Höhe Gasthaus Wulz)

